

Satzung der Gemeinde Burggen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung Burggen (Friedhofsgebührensatzung Burggen)

vom 14.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Burggen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Burggen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofssatzung. Demnach beträgt die Ruhefrist 25 Jahre bei Erdgrabstätten und 12 Jahre bei Urnen- und Baumgrabstätten.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht ablaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	29,- €
b) eine Familiengrabstätte für Erwachsene	54,- €
c) eine Urnengrabstätte	29,- €
d) Baumurnengräber	29,- €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c). Die Verlängerung läuft automatisch, wenn nicht vom Gebührenpflichtigen mindestens 6 Monate vor Ablauf die Grabstelle gekündigt wird.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal | 250,- € |
| (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) für eine Sargbestattung | 618,- € |
| b) für eine Urnenbestattung | 145,- € |
| (3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 773,- € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Lautsprecher beträgt | 15,- € |
| (5) Die Gebühr für die Besorgung von Tannengrün beträgt | 50,- € |
| (6) Die Gebühren für eine Umbettung und für eine Ausgrabung erfolgen je nach ermitteltem Aufwand. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

Für jegliche Verwaltungsarbeit (Umschreiben Grabnutzungsrecht, Aufstellen von Urkunden, Genehmigung Grabmal, Untersuchung der Standfestigkeit etc.) wird eine Pauschale in Höhe von 70,- € je Bestattung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Burggen, den 14.12.2023
Gemeinde Burggen



Sandra Brendl-Wolf
Erste Bürgermeisterin

